Dienste, den Lehndienst im Kriege oder die in Geldzins verwandelten "Ritterdienste". Dagegen erklärten denn auch die Städte, von dem Stadtvermögen müßten sie ebenfalls den Schutz und die Bedürfnisse der Stadt, ebenso die Aufrechthaltung der Ordnung im Lande (Straßenpolizei innerhalb des Weich= bildes) bestreiten. So blieben also nur die liegenden Gründe der Bauern und die etwaigen, einzelnen Bürgern gehörigen Stadtvorwerke übrig, auf welche jetzt die dem gesammten Lande auferlegten Steuern abgewälzt wurden. "Es geht alles auf der Bauern Güter und liegende Gründe", so ruft selbst der Görlißer Stadtschreiber Johann Haß aus,1) welcher jenen Prager Vertrag mit dem Adel hatte abschließen helfen. — Erst als nach dem dreißig= jährigen Kriege die Bauern des ganzen Landes durch Bedrängnisse und Kon= tributionen aller Art völlig ausgesogen waren und buchstäblich nichts mehr zahlen konnten, "haben sich die Landstände derselben erbarmet und zu ihrer Sublevation felbst eine Steuer von ihren Mundgütern oder Rittergütern beigetragen."2) Erst seitdem also entrichtete der Adel von seinen Dominial=

äckern eine sogenannte "Mundgutssteuer".

Die soeben erwähnten, die Bauern schwer belastenden Neuerungen mögen insofern wenigstens als gesetzmäßig erscheinen, als sie die Bestätigung der höchsten Landesbehörden erlangten. Seit Ende des fünfzehnten Jahrhunderts werden aber auch mehr und mehr Klagen laut über rein eigenmächtige Steigerungen der bäuerlichen Leiftungen durch einzelne Gutsherrschaften.3) — Noch bestand, wie oben (S. 193) nachgewiesen, in zahlreichen wendischen Dörfern die altslavische Hörigkeit, das alte Smurdenthum, fort, nach welchem die Unterthanen keinerlei Eigenthumsrecht an ihren Grundstücken besaßen und ihren Herrschaften zu ungemeßnen Diensten verpflichtet waren. sollten sich die Inhaber der Nachbargüter damit begnügen, daß ihre Unterthanen bloß wenige, festbestimmte Tage im Jahre roboteten? Daß diese ihre . Dörfer einst entweder von freien Bauern angelegt oder nach deutscher Weise umgestaltet worden waren, daß damals ihre Vorgänger im Besitze des Ritterguts von den Bauern für ihre Hufen eine Summe baares Geld empfangen und Imy Muslone daher denselben erbliches Eigenthumsrecht daran zugestanden und bei einem für damalige Zeiten hohen Erbzins nur ganz geringe Frohndienste zugesichert hatten, daran dachte, davon wußte jest nach 300 Jahren natürlich niemand mehr etwas, da leider schriftliche Urkunden darüber nicht ausgestellt worden waren. Jett erschien es einfach als eine unberechtigte Anomalie, daß auf den einen Dörfern die Unterthanen willig ungemeßne Dienste leisteten, auf den anderen dagegen nur ganz wenig gemeßne leiften wollten. In Böhmen, wohin jetzt der Adel sehnsüchtig seine Blicke richtete, hatte der Adel un= beschränkte Gewalt über seine Unterthanen und zwar auf Grund der vom König bestätigten Landesordnung vom Jahre 1500. Was Wunder, wenn

2) Räuffer, Abriß der Oberlauf. Gefch. IV. 303.

¹⁾ N. Script. IV. 255 fg. 259.

³⁾ Ueber ähnliche Zuftande in dem südlichen und westlichen Deutschland vergl. unter anderen R. Zöllner, Zur Borgeschichte der Bauernfriege. Dresden 1872. 78 fg. In Betreff Schlefiens vergl. Grunhagen in der Zeitschrift für Gesch. u. Alterth. Schlefiens XVIII. 30: "Der Adel herrschte auf seinen Gütern unumschränkt und legte den Unterthanen immer neue Lasten auf, ohne daß deren Rlagen und Beschwerden Gehör fanden."